

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

22. Januar 1876.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[8] I. Mit Beziehung auf §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende, von dem Kaiserlichen General-Postmeister anher mitgetheilte Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Januar dieses Jahres, Abänderungen der, von uns unterm 31. Dezember 1874 bekannt gemachten, Postordnung vom 18. Dezember 1874 (s. Reg.-Blatt vom Jahre 1875, S. 9 fig.) betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 11. Januar 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im §. 5, „Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:
Mehr als drei Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.
- 2) Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

1876.

3



VII. Für die Gelbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vorschufbriefen:
 - 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
 - 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
- 3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 Höhere Vergütungen für die Gelbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
- 4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:
 VIII. Die Gebühr für die Gelbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
- 5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:
 X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

D e r R e i c h s k a n z l e r.
Fürst von Bismarck.

[9] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Namens des Deutschen Reichs dem Herrn F. J. Weber in Leipzig das Exequatur als Schweizerischer Konsul auch für den Bereich des Großherzogthums Sachsen ertheilt worden ist. Weimar, am 12. Januar 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. G r o ß.

[10] III. Nach §. 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 erfolgt die Eintragung eines Todesfalls, über welchen eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat, in das Sterberegister auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, welche Behörde im Sinne des Gesetzes die zuständige sei, wird hierdurch im Anschluß an die Verordnung vom 4. Januar 1851, das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung tochter Personen zc. zu beobachtende Verfahren betreffend, (Reg.-Blatt Jahrgang 1851 Seite 1 flg.) bestimmt, daß die Orts-Polizeibehörde, welche je nach Verschiedenheit der Fälle entweder die amtliche Ermittlung selbst vorzunehmen und eventuell den Beerdigungsschein zu erteilen hat (Verordnung vom 4. Januar 1851 A I und II bezüglich III 1), oder an welche von dem Amtsphysikus oder dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsgericht, je nachdem die eine oder andere dieser Behörden die amtliche Ermittlung zum Abschluß gebracht hat, der Beerdigungsschein abgegeben wird, die erforderliche Mittheilung über den Todesfall und über die der Vermerkung im Sterberegister bedürftenden Verhältnisse des Gestorbenen an den Standesbeamten zu bewirken hat.

Die mit der amtlichen Ermittlung über den Todesfall betrauten Behörden werden dieselbe auf alle diejenigen Verhältnisse erstrecken, welche nach §. 59 Ziffer 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bei der Eintragung in das Sterberegister zu berücksichtigen sind, und das Ergebnis der Orts-Polizeibehörde bei Zusendung des Beerdigungsscheins genau und speciell mittheilen, soweit aber eine Ermittlung jener Verhältnisse nicht möglich gewesen ist, dieses Umstandes in ihrer Mittheilung besonders Erwähnung thun. Die Orts-Polizeibehörde aber hat ohne Verzug entweder auf Grund ihrer eigenen Ermittlung (Verordnung vom 4. Januar 1851 A II bezüglich III 1) oder auf Grund der ihr von dem Amtsphysikus oder dem Staatsanwalt oder dem Gericht zugegangenen Mittheilung die erforderliche schriftliche Anzeige bei dem zuständigen Standesbeamten zu erstatten oder auch nach Befinden jene Mittheilung **urschriftlich** an diesen abzugeben.

In den nach Artikel 3 der neuen Gemeindeordnung zu einem Gemeindebezirk nicht gehörigen Grundbesitzungen sind die nach dem Vorstehenden der Orts-Polizeibehörde obliegenden Geschäfte von denjenigen Behörden bezüglich

